VERORDNUNG (EWG) Nr. 3477/73 DES RATES

vom 17. Dezember 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 in bezug auf das Preisniveau für Raps- und Rübsensamen in Italien infolge der Entwicklung der Währungslage

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 (2), insbesondere auf Artikel 36,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 2958/73 des Rates vom 31. Oktober 1973, betreffend den in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurs für die italienische Lira (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2996/73 (4), wurde mit Wirkung vom 1. November 1973 ein repräsentativer Umrechnungskurs für die italienische Lira festgesetzt, der vom 1. Januar 1974 an geändert wird. Die Anwendung dieses Satzes würde zu einer gewissen Preissteigerung für Raps- und Rübsensamen auf dem italienischen Markt führen. Es empfiehlt sich, die Auswirkung dieser Maßnahme auf die Wirtschaft Italiens so weit wie möglich einzuschränken.

Es ist angebracht, zur Vermeidung dieser Preissteigerung das am 31. Dezember 1973 in Italien für diese Ölsaaten bestehende Preisniveau bis Ende des Wirtschaftsjahres 1973/1974 beizubehalten. Diese Maßnahme ist bei der Festsetzung der Differenzbeträge zu berücksichtigen.

Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1356/73 (6), sieht eine Erhöhung von 1 % der Preise für Raps- und Rübsensamen in Italien für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 und eine entsprechende Anpassung der Differenzbeträge vor. Die Auswirkungen dieser Vorschrift sind in dem nunmehr geltenden System zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen erhält folgende Fassung ;

„*Artikel 5a*

(1) Die in Italien geltenden Interventionspreise für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse werden bis Ende des Wirtschaftsjahres 1973/1974 auf einem Niveau festgesetzt, das sich aus der Anwendung der am 31. Dezember 1973 geltenden Bestimmungen ergibt.

(2) Die Beträge, die Italien für andere Interventionen auf dem Binnenmarkt zu zahlen hat, werden herabgesetzt, soweit dies unter Berücksichtigung der Inzidenz der in Absatz 1 genannten Maßnahmen erforderlich ist.

(3) Die in Italien anzuwendenden Differenzbeträge werden unter Berücksichtigung der Inzidenz der in Absatz 1 genannten Maßnahmen festgesetzt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. CHRISTENSEN

---

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 303 vom 1. 11. 1973, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 305 vom 1. 11. 1973, S. 7.
(5) ABl. Nr. L 167 vom 20. 7. 1972, S. 9.
(6) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 28.